

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 196/10 B

L 17 U 230/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 244/04 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2010 durch die
Richter Dr. Becker - Vorsitzender -, Mutschler und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
11. Mai 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
Sch beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genann-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Vorliegend bietet die Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, wie sogleich unter 2. darzulegen ist. Damit ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger macht als Zulassungsgrund Verfahrensmängel geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat die Zulassungsgründe jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form bezeichnet.
- 4 Der Kläger stützt seine Beschwerde ua darauf, dass das LSG unter Verletzung von § 200 Abs 2 SGB VII die beratungsärztliche Stellungnahme des Dr. V. , bei der es sich um ein Gutachten im Sinne der Vorschrift handele, verwertet habe, obwohl diese einem Beweisverwertungsverbot unterliege. § 200 Abs 2 SGB VII sei auch dadurch verletzt, dass der Kläger nicht darauf hingewiesen worden sei, dass der Gutachter häufig für Unfallversicherungsträger arbeite.
- 5 Eine Verletzung des § 200 Abs 2 SGB VII ist nicht hinreichend dargelegt worden. Zwar hat der Kläger sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die fragliche Stellungnahme als Gutachten iS des § 200 Abs 2 SGB VII anzusehen sei und einem Beweisverwertungsverbot unterliege. Er hat aber nicht aufgezeigt, dass der gerügte Verfahrensmangel nicht durch Verlust des Rügerechts geheilt worden ist (§ 202 SGG iVm §§ 295, 534 und 556 ZPO). Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, dass der Kläger das Beweisverwertungsverbot unmittelbar in der Instanz gerügt hat, in der die Beklagte das dem Verwertungsverbot unterliegende Gutachten vorgelegt hat (zum Verlust des Rügerechts vgl BSG vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R -, BSGE 100, 25, 42 = SozR 4-2700 § 200 Nr 1, RdNr 68 f). Wann die Beklagte das "Gutachten" vorgelegt und wann der Kläger erstmals dessen Verwertung widersprochen hat, lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen.
- 6 Soweit der Kläger Sachaufklärungsrüge erhebt, hat er nicht dargetan, dass das LSG einen von ihm gestellten Beweis Antrag übergegangen hätte (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)